Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 178: Matthäuskirchweg

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse wird gerechnet ab Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient (§ 9 (2) BauGB).

2. Stellplätze und Garagen sind nur auf den für sie festgesetzten Flächen sowie auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für andere zulässige Zwecke benötigt werden, zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe